

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Großdubrau hat am 24. April 2003 aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (Sächsisches Schiedsstellengesetz – SächsSchiedsStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) vom 15. 2. 1996 (GVBl. S. 84), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 3) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Sonstige ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen:
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme:

bis zu	3 Stunden	10,00 €
von mehr als	3 Stunden bis zu 6 Stunden	15,00 €
von mehr als	6 Stunden (Tageshöchstsatz)	25,00 €.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit angerechnet werden.

- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinde- und Ortschaftsräte sowie sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates sowie die Ortschaftsratsvorsitzenden, der Friedensrichter der Gemeinde Großdubrau erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle der Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Sie beträgt monatlich

bei Gemeinderäten	50,00 €
bei Ortschaftsräten	25,00 €
beim Friedensrichter	25,00 €.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 10 von Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in § 3 Abs. 1 genannten Grundbetrages eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich

60,00 €.
- (3) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen von aufeinander folgenden Sitzungen des Gemeinde- bzw. Ortschaftsrates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Gemeinde einberufener Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 10,00 € für jede versäumte Sitzung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt unterunterbrochen länger als zwei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 2 Monate hinausgehende Zeit.
- (5) Ehrenamtlich Mitwirkende erhalten für die im Rahmen der Wahlordnungen für die von der Gemeinde durchzuführenden Bundestags-, Europa-, Landtags- und Kommunalwahlen ein Erfrischungsgeld pro Tag in Höhe von 15,00 €.

- (6) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 und 2, außer ehrenamtliche Ortsvorsteher, werden quartalsweise zum Quartalsende gezahlt.
- (7) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher wird monatlich im voraus gezahlt.

§ 4

Reisekostenersatz

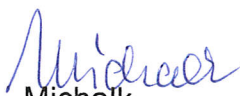
Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten sonstige ehrenamtlich tätige Bürger nach vorheriger Genehmigung des Bürgermeisters (Dienstreiseauftrag) neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 28. 10. 1999 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23. 8. 2001 außer Kraft.

Großdubrau, den 25. April 2003


Michalk
Bürgermeister

